

Statuten Verein «nano – Raum für Kunst»

1) Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen «nano – Raum für Kunst» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Die aktiven Gründungsmitglieder sind Maria Bill, Antonia Hersche und Regula Weber. Sie bilden den Vorstand und betreiben den nichtkommerziellen Ausstellungsraum «nano – Raum für Kunst». Er will dadurch professionellen, nicht etablierten Kunstschaffenden aus dem lokalen und überregionalen Raum eine Plattform geben.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

2) Mitgliedschaft

Die Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

3) Mitgliederkategorien

Um die Qualität und die Professionalität der Künstlerauswahl, sowie die zweckgemässe Verwendung des Vereinskapitals zu gewährleisten, wird vom Kopfstimmenprinzip abgewichen.

Es wird zwischen zwei verschiedenen Mitgliedern im Verein unterschieden:

Aktivmitglieder: Die Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme pro Kopf.

Passivmitglieder: Den Passivmitgliedern stehen an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zu.

4) FreundInnen und FörderInnen

Neben den aktiven Mitgliedern des Vereins können natürliche und juristische Personen, die die Tätigkeit des Vereins und sein Engagement für zeitgenössische Kunst und Kulturschaffende unterstützen wollen, FreundInnen des Vereins werden. FreundInnen des Vereins unterstützen den Verein ideell und finanziell durch ihre Beiträge und werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins informiert. Sie haben den Status von Passivmitgliedern.

Unterstützungsbeiträge :

Einzel Fr. 50.– pro Jahr

Studierende Fr. 30.– pro Jahr

FörderInnen Fr. 100.– oder mehr

5) Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle, sofern gesetzlich erforderlich.

6) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Aktivmitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet einmal im Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und des Jahresberichts des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets und des Tätigkeitsprogramms

- g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Über die Form, wie die nicht stimmberechtigten Passivmitglieder in die Mitgliederversammlung eingebunden werden, entscheidet der Vorstand.

7) Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens 3 Personen und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Aktivmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin, bei deren Abwesenheit ihre Stellvertreterin.

Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Aufsicht über die Rechnungsführung.
- c) Beschluss über das Jahresbudget.
- d) Auswahl der Kunstschaffenden und Erarbeitung des Ausstellungsprogrammes.
- e) Werbung
- f) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- g) Suche nach neuen Mitgliedern.
- h) Delegieren von Aufgaben an andere Mitglieder oder an Dritte.

8) Finanzen und Rechnungsführung

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Beiträgen der FreundInnen und FörderInnen der Vereins „nano – Raum für Kunst“, den Unterstützungsgeldern von Stiftungen und der öffentlichen Kulturabteilungen sowie durch Verkäufe von künstlerischen Arbeiten.

9) Haftung

Für die Verbindlichkeiten und Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

10) RechnungsrevisorInnen

Eine Revisionsstelle wird nur dann gewählt, wenn die gesetzlichen Bedingungen gem. Art. 69b ZGB dafür gegeben sind.

11) Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann unter Beachtung der Art. 76-79 des ZGB erfolgen. Sie kann nur durch eine eigens dafür einberufenen Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung hat mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12) Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13) Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. März 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft gesetzt.

Präsidentin

Protokollführerin

Kassiererin